

ZUSAMMENFASSUNG

Der Irrtum als ein Begriff kann im Strafrecht als ein zu strafrechtlich beachtlichen Folgen führendes Auseinanderfallen von der Vorstellung und der Wirklichkeit, das in Form der irrigen Annahme oder der Unkenntnis zustande kommt, definiert werden. Wenn die Nichtübereinstimmung von der Vorstellung des Irrenden und der Wirklichkeit dadurch erfolgt, dass dem Irrenden die Kenntnis der Wirklichkeit fehlt, kommt der Irrtum in der Form der „Unkenntnis“ zustande. Im Strafrecht gibt es verschiedene Irrtumsarten. Der Bewertungsirrtum ist eine Irrtumsart, der auf der Stufe der Tatbestandsmäßigkeit des Deliktsaufbaus auftritt. Der Grund, warum er als Bewertungsirrtum bezeichnet wird, ist, dass der Täter bei seiner Bewertungstätigkeit einen Irrtum begeht, während er die Bedeutung des Sachverhalts erfasst.

Da es sich bei dem Bewertungsirrtum um einen Irrtum bezüglich einen Tatumstand auf der Tatbestandsmäßigkeitsebene handelt, ist es notwendig, die Art des Wissens des Täters über den Tatumstand zu bestimmen. Das Wissen des Täters über den Tatumstand auf der Tatbestandsmäßigkeitsebene wird als Vorsatz bezeichnet. Obwohl der Vorsatz als die willentliche und wissentliche Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale in der Legaldefinition des Straftatbestands definiert ist, umfasst die Wissensseite des Vorsatzes nicht die Tatbestandsmerkmale, die Begriffe sind, sondern die einzelnen konkreten Tatumstände im Tatgeschehen, die diesen Tatbestandsmerkmalen unterfallen.

Es soll auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit zwischen drei Kenntnisstufen des Täters bezüglich eines Umstandes unterschieden werden, die zum besseren Verständnis als Tatsachenkenntnis, Bedeutungskennntnis durch Tatsachenkenntnis und Bedeutungskennntnis durch Bewertung benannt werden können. Bei der ersten Stufe der Täterkenntnis handelt es sich um die Kenntnis von Tatsachen bzw. tatsächlichen, realen Umständen. Bei dieser ersten Stufe wird tatsächliche bzw. natürliche Sinngehalt der Umstände erfasst. Sind die realen Umstände in ihrem „faktisch-empirischen Substrat“ erkannt, so wird deren natürlicher Sinngehalt erfasst. Tatsachenkenntnis ist nur bei den Umständen möglich, die durch deskriptive Tatbestandsmerkmale beschrieben bzw. bezeichnet werden. Bei der zweiten Stufe der Täterkenntnis handelt es sich

um solche Umstände, die zwar von normativen Tatbestandsmerkmalen bezeichnet werden, deren Bedeutungsgehalt aber keine Bewertung bzw. Beurteilung erfordert. Bei der letzten Stufe soll diejenige Bedeutung der normativen Umstände verstanden werden, deren Erfassung mehr oder weniger eine Beurteilung erfordert. Im Vergleich mit der Tatsachenkenntnis, bei der bloße Unterordnung von dem sinnlich Wahrgenommenen unter einen Alltagsbegriff bereits ausreicht und damit eine basale Bedeutung erfasst wird, wird hier eine solche Bedeutung erfasst, deren Erfassung einen Beurteilungsvorgang erfordert. Genau hier tauchen zwei miteinander verbundenen Fragen auf: Welcher Bedeutungsgehalt der gedachten Umstände ist es, dessen Bedeutung eine Beurteilung erfordert und was für eine Beurteilung ist es, die zur Erfassung dieses Sinngehalts führt?

Diese Fragen sollen im Folgenden speziell beruhend auf der Vorsatzproblematik beantwortet werden. Betrachtet man die zweite und dritte Stufe im Rahmen der Wissensseite des Vorsatzes, so ist die Bedeutung, die bezüglich der Umstände hier zu erfassen ist, nach ganz vorherrschender Meinung die rechtlich-soziale Bedeutung. Zur Erwerbung des sozialen Sinngehalts der gedachten Umstände reicht also die sinnliche Wahrnehmung bzw. die alltagsbegriffliche Erfassung des sinnlich Wahrgenommenen nicht aus. Denn solche gedachten Umstände sind sinnlich nicht wahrnehmbar. Um die Bedeutungskennntnis solcher die unter normative Tatbestandsmerkmale fallenden gedachten Umstände zu besitzen, muss darüber hinaus eine Beurteilung vorliegen, die uns im Rahmen des Vorsatzes den sozialen Sinngehalt liefern muss. Trotz aller Diskussionen um diese Beurteilung im Rahmen der Vorsatzproblematik, ist es an dieser Stelle ausreichend festzuhalten, dass die vorherrschende Ansicht hierzu mit Recht eine Parallelwertung in der Laiensphäre fordert und als hinreichend ansieht. Die Parallelwertung in der Laiensphäre besagt also, dass die Bedeutungskennntnis objektiv als vorliegend angenommen wird, wenn der Täter die gedachten Umstände so bewertet hat, wie sie der Richter später bewerten werden wird.

Den drei Kennntnisstufen des Täters auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit entsprechend kann man die Irrtumsarten theoretisch in drei Arten aufgliedern: Tatsachenirrtum, Bedeutungsirrtum und Bewertungsirrtum. Das Fehlen von der Tatsachenkenntnis kann man theoretisch als Tatsachenirrtum bezeichnen. Dieser Irrtum schließt den Vorsatz

aus. Das Fehlen der Bedeutungskennntnis durch Tatsachenkenntnis kann man theoretisch als Bedeutungsirrtum bezeichnen. Dieser Irrtum schließt den Vorsatz auch aus. Das Fehlen der Bedeutungskennntnis durch Bewertung kann man theoretisch als Bewertungsirrtum bezeichnen. Da der Bewertungsirrtum hier wegen einer falschen Bewertung nicht erlangt wird, kann man sagen, dass der Bewertungsirrtum zum Bedeutungsirrtum geführt hat. Mit anderen Worten kann ein Bewertungsirrtum theoretisch zur Folge haben, dass der Täter nicht die zum Vorsatz erforderliche Bedeutungskennntnis erlangt hat. Ob aber jeder Bewertungsirrtum rechtlich wie der Bedeutungsirrtum als vorsatzausschließend qualifiziert werden kann, kann man davon abhängig bestimmen, welche Anforderungen man an den Vorsatz stellt. Wie oben bereits erwähnt wurde, ist die zum Vorsatz erforderliche Bedeutungskennntnis nach ganz herrschender Meinung die rechtlich-soziale Bedeutung. Zur Erwerbung des sozialen Sinngehalts der gedachten Umstände muss über die sinnliche Wahrnehmung hinaus eine Beurteilung vorliegen, die uns im Rahmen des Vorsatzes den sozialen Sinngehalt liefern muss. Nach vorherrschender Ansicht ist die hierfür erforderliche und ausreichende Beurteilung eine Parallelwertung in der Laiensphäre. Der Begriff des Bewertungsirrtum umfasst alle Bewertungsirrtümer des Täters in Bezug auf den Tatumstand. Er umfasst also nicht nur den Bewertungsirrtümer, wenn die Parallelwertung falsch ist. Daher schließt nicht jeder Bewertungsirrtum den Vorsatz aus. Aus diesem Grund sollte auch untersucht werden, ob der Täter, der einen Bewertungsirrtum begangen hat, aufgrund dieses Irrtums das Wissen um die Bedeutung vorenthalten wurde. Wenn ihm die Kennntnis des Sinns entzogen wurde, schließt der Bewertungsirrtum den Vorsatz aus, andernfalls handelt es sich um einen Bewertungsirrtum, der den Vorsatz nicht verhindert.

Ferner ist hier zu beachten, dass der Bewertungsirrtum auf der Sachverhaltsebene unterlaufen ist. Der Gegenstand der Parallelwertung ist hier deshalb nicht etwa die Rechtswidrigkeit bzw. die Verbotenheit oder Strafbarkeit der Handlung, die auf der Normebene in Betracht kommen.